

Hilden, den 20.03.2014
Der Bürgermeister
AZ.: IV 66.1 1137 Sm

WP 09-14 SV 66/181

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Mitteilung bzgl. der Inaugenscheinnahme der Unfallörtlichkeit Beethovenstraße / Zelterstraße

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

Sitzung am: Bemerkungen

09.04.2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		ja		
Produktnummer / -bezeichnung		Produktbereich 12	Verkehrsflächen u. -anlagen	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:		2014		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	<input checked="" type="checkbox"/> (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
<u>1201010010</u>	<u>Verkehrsflächen u. -einrichtungen</u>	<u>521151</u>	<u>Unterhaltung Straßen</u>	<u>Ca. 200,-</u>
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein <input checked="" type="checkbox"/> (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein <input checked="" type="checkbox"/> (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer				

Erläuterungen und Begründungen:

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, hat die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Hilden u.a. auch die Aufgabe, Unfälle zu analysieren und daraus ggfls. nötige Konsequenzen an der Gestaltung/Beschilderung von Verkehrsanlagen auf Rechtsgrundlage der Straßenverkehrsordnung zu ziehen.

Daher wurde am 20.02.2014, unabhängig von dem im Stadtentwicklungsausschuss vom 22.01.2014 mehrheitlich abgelehnten Antrag der Bürgeraktion, die Unfallörtlichkeit der Beethovenstraße / Zelterstraße durch Vertreter der Kreispolizeibehörde Mettmann, des Straßenverkehrsamtes des Kreises Mettmann, des ADFC und der Stadtverwaltung Hilden in Augenschein genommen und bewertet.

Die Durchführung der Inaugenscheinnahme unterschied sich im Grunde nicht von der einer Unfallkommission, jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgenannten Örtlichkeit nicht um eine Unfallhäufungsstelle, gemäß des Gem. RdErl. des Innenministeriums u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – III B 3 – 75 – 05/2 – vom 11. März 2008, handelt, deren Vorhandensein und Benennung durch die Polizei erst die Einberufung einer Unfallkommission begründet.

Unabhängig von der Namensgebung sollte verbindlich entschieden werden, ob und ggfls. welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen basieren auf der Straßenverkehrsordnung und sind einer politischen Beschlussfassung nicht zugänglich.

Nach Analyse der Unfallmitteilung und Bewertung der Örtlichkeit wurde einvernehmlich festgestellt, dass sich der o.a. Unfall weder aufgrund verkehrsregelnder und –lenkender noch aufgrund straßenbaulicher Mängel in der Örtlichkeit ereignete. Da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, die Ursache im persönlichen Fehlverhalten des Verunglückten zu suchen ist und auch die Auswertungen der Kreispolizeibehörde Mettmann für diesen Bereich keine Auffälligkeiten verzeichnen, sind durch die Stadtverwaltung Hilden hier keine Maßnahmen (weder baulicher noch verkehrstechnischer Art) durchzuführen.

Ebenfalls einvernehmlich wurde festgestellt, dass auch die der Unfallstelle gegenüberliegende Einmündung, des aus südlicher Richtung in die Beethovenstraße einmündenden Radweges, keiner Veränderung bedarf.

Um jedoch die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen, wurde die Markierung (unterbrochener Breitstrich) an der Einmündung Zelterstraße / Beethovenstraße erneuert und die durch VZ 274-53 auf 30 km/h beschränkte westliche Fahrtrichtung der Beethovenstraße bis zur Einmündung Gluckstraße erweitert und somit der bestehenden Anordnung in östlicher Fahrtrichtung angepasst.

Ebenfalls zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wurde festgelegt, dass der an der Einmündung Nordmarkt gelegene Fußgängerüberweg (FGÜ, VZ 350) zukünftig in den auf 30 km/h beschränkten Bereich der Beethovenstraße eingebunden wird.

Horst Thiele